

**Beglaubigte Abschrift**

39 T 6/20  
507a XIV(B) 351/19  
Amtsgericht Köln

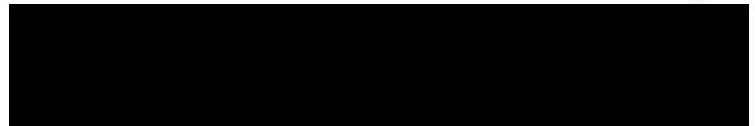
**Landgericht Köln****Beschluss**

In der Abschiebungshftsache

Beteiligte:

1. Herr [REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED]  
Staatsangehöriger,  
derzeit untergebracht in UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,  
Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:



2. Herr [REDACTED]  
Vertrauensperson des Betroffenen

3. Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Ausländerbehörde,  
Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt,  
beteiligte Behörde und Antragstellerin,

hat die 39. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 17.01.2020  
durch den Richter am Landgericht Dr. Binder als Einzelrichter

**beschlossen:**

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17.12.2019, Az. 507a XIV(B) 351/19, wird aufgehoben.
2. Der Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ist sofort wirksam.

2

4. Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich des Rechtsmittels sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen.
6. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

### Gründe:

I.

1.

Der Betroffene ist libyscher Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 29.01.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20.02.2018 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen förmlichen Asylantrag. Aufgrund einer EURODAC-Treffermeldung wurde am 27.02.2018 ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin-III-VO) an Italien gerichtet. Die italienischen Behörden reagierten nicht, so dass sich aus Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO die Zuständigkeit der italienischen Behörden ergab und der Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid vom 30.04.2018 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Der hiergegen beantragte verwaltungsgerichtliche Eilrechtsschutz des Betroffenen blieb ohne Erfolg, so dass die Abschiebungsanordnung am 04.09.2018 vollziehbar wurde. Eine für den 17.01.2019 geplante Rücküberstellung nach Italien scheiterte, weil der Betroffene nicht in seiner Unterkunft angetroffen wurde. Mit Beschluss des Amtsgericht Erfurt vom 12.02.2019 – XIV 31/19 B – wurde auf Antrag der beteiligten Behörde gegen den Betroffenen Sicherungshaft angeordnet. Am 27.02.2019 erfolgte aus der Haft die Rücküberstellung nach Italien. Mit Beschluss vom 15.03.2019 – 3 T 59/19 – stellte das Landgericht Erfurt auf die Beschwerde des Betroffenen fest, dass die Anordnung der Sicherungshaft den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Der Betroffene reiste erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.03.2019 einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid des BAMF vom 02.05.2019 wurde dieser Antrag aufgrund der Zuständigkeit Italiens erneut als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet. Verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz blieb wiederum erfolglos, so dass die Abschiebungsanordnung am 31.05.2019 vollziehbar wurde. Mit Verfügung vom 28.06.2019 erhielt der Betroffene eine Duldung bis zum 16.09.2019, die mit Überstellung im Rahmen der Dublin-III-VO

## 3

erlöschen sollte. Eine für den 10.09.2019 geplante Rücküberstellung scheiterte erneut daran, dass der Betroffenen in seiner Unterkunft nicht angetroffen wurde. Die beteiligte Behörde meldete den Betroffenen nach unbekannt ab. Die ursprünglich am 30.11.2019 endende Rücküberstellungsfrist wurde am 25.09.2019 durch des BAMF bis zum 30.11.2020 verlängert. Am 14.12.2019 wurde der Betroffene bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle am Flughafen Köln/Bonn mit einem gefälschten Ausweispapier aufgegriffen und vorläufig festgenommen. Er wurde am 15.12.2019 beim AG Köln vorgeführt und es wurde zunächst Hauptverhandlungshaft angeordnet.

## 2.

Die Antragstellerin hat unter dem 17.12.2019 beim Amtsgericht Köln die Anordnung von Sicherungshaft für sechs Wochen zur Rücküberstellung im Anwendungsbereich der Dublin-III-VO gemäß Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit. n Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG beantragt. Das Amtsgericht Köln hat den Betroffenen am 17.12.2019 persönlich angehört und am gleichen Tag durch den angegriffenen Beschluss antragsgemäß Sicherungshaft bis zum 27.01.2020 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr. Dieser ergebe sich aus der Vermutung des § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG, weil der Betroffene sich in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen habe, da er sich während der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht in dem ihm zugewiesenen Wohnraum aufgehalten und sich somit seiner Überstellung entzogen habe.

Durch Schriftsatz vom 30.12.2019 hat Rechtsanwalt [REDACTED] für den Betroffenen Beschwerde gegen den Haftanordnungsbeschluss eingelegt und hilfsweise beantragt festzustellen, dass die Abschiebehaft rechtswidrig sei. Mit Schriftsatz vom 01.01.2020 hat [REDACTED] unter Vorlage einer Vollmacht des Betroffenen angezeigt, dass er die Person des Vertrauens des Betroffenen sei und beantragt, die Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG aufzuheben. Mit Schriftsatz vom 07.01.2020 hat die beteiligte Behörde zur Beschwerde Stellung genommen und mitgeteilt, dass Termin zur Überstellung des Betroffenen nach Mailand/Malpensa der 21.01.2020 sei. Mit Schriftsatz vom 08.01.2020 hat sich die Person des Vertrauens des Betroffenen der Beschwerde angeschlossen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 09.01.2020 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ausländerakte lag der Kammer in elektronischer Form vor.

## II.

## 4

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 106 Abs. 2 AufenthG, §§ 58, 63, 64 FamFG).

Die Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

1.

Der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG liegt nicht vor.

a)

Gem. § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG gilt § 62 Abs. 3a AufenthG für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 lit. n Dublin-III-VO entsprechend.

Die Voraussetzungen für die Vermutung einer Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG liegen entgegen der Ansicht der Antragstellerin und des Amtsgerichts nicht vor. Hiernach wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat. Dies setzt voraus, dass der Betroffene sich einer konkret auf die Abschiebung gerichteten Maßnahme bewusst und gewollt entzogen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 22.06.2017 – V ZB 21/17, Rn. 6; Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 8 Abschiebungshaft Rn. 19, beck-online). Der Umstand, dass der Betroffene sich am 10.09.2019, als – was ihm nicht bekannt war – seine zweite Rücküberstellung nach Italien geplant war, nicht in seiner Unterkunft befunden hat, ist hierfür nicht ausreichend, zumal der Betroffene eine Duldung bis zum 16.09.2019 hatte und mangels Ankündigung nicht mit einer Abschiebung an diesem Tag rechnen musste. Ihm fehlte daher in jedem Fall der Wille, sich einer konkreten Abschiebemaßnahme zu entziehen.

b)

Aus dem Vorbringen der Antragstellerin und dem Inhalt der Ausländerakte ergeben sich auch keine Tatsachen, die nach den weiteren Alternativen der §§ 2 Abs. 14 S. 1, 62 Abs. 3 AufenthG eine Fluchtgefahr begründen könnten und zu denen der Betroffene gegebenenfalls erneut hätte angehört werden müssen.

Der Betroffene hat nicht ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG). Der Umstand, dass er wiederholt äußerte, er wolle nicht nach Italien, lässt nicht bereits auf eine Entziehungsabsicht schließen. Eine Erklärung im Sinne von § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG liegt vor, wenn der Ausländer klar zum Ausdruck bringt, dass er nicht freiwillig in den in der

Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat reisen und sich vor allem auch nicht für eine behördliche Durchsetzung seiner Rückführung zur Verfügung halten würde (BGH, Beschl. v. 23.1.2018 – V ZB 53/17, FGPrax 2018, 135, beck-online). Solches hat der Betroffene nicht zum Ausdruck gebracht.

Auch die widerlegliche Vermutung des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG liegt nicht vor. Hiernach wird Fluchtgefahr vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Zwar spricht hier einiges dafür, dass der Betroffene seinen Aufenthaltsort nach Ablauf der Ausreisefrist ohne Mitteilung an die Behörde gewechselt hat. Weder aus dem Vorbringen der Antragstellerin noch aus der Ausländerakte ergibt sich indes, dass der Betroffene über seine Mitteilungspflicht und die möglichen Folgen eines Verstoßes in einer für ihn verständlichen Sprache belehrt worden ist. Zwar enthält der Bescheid des BAMF vom 2.05.2019 als Anlage eine entsprechende Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG. Dass der Betroffenen diese Belehrung erhalten hat und dass dies in einer für ihn verständlichen Sprache erfolgt ist, ergibt sich aus der Ausländerakte aber nicht. Hierauf ist die beteiligte Behörde mit Verfügung vom 15.01.2020 hingewiesen worden und hat erklärt, keine weiteren Nachweise für eine Belehrung vorbringen zu können.

c)

Schließlich ist für die Kammer auch nicht erkennbar, dass der in § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG geregelte, spezifisch für die Inhaftnahme im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung geltende Anhaltspunkt für Fluchtgefahr gegeben ist. Es kann auf Grundlage der Ausländerakte schon nicht festgestellt werden, dass der Betroffene Italien vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat. Ein in der Ausländerakte befindliches (übersetztes) Schreiben des Gouverneur der Provinz Como vom 22.01.2018 (Bl. 81ff. der Ausländerakte) legt eher nahe, dass das laufende Verfahren in Italien zum Zeitpunkt der ersten Einreise des Betroffenen in die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen war, bevor er Italien verlassen hat. Über ein Verfahren in Italien nach seiner aus der Haft erfolgten Rücküberstellung im Februar 2019 lassen sich der Ausländerakte soweit ersichtlich nur die Angaben des Betroffenen in seiner Anhörung durch das BAMF am 15.04.2019 entnehmen, in welcher er angegeben hat, dass er bereits am Tag seiner Rücküberstellung einen

Beschluss eines italienischen Gerichts erhalten habe, dass er nicht in Italien bleiben dürfe.

d)

Andere Tatsachen, die unter Zugrundelegung von § 2 Abs. 14 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 3a und b AufenthG eine erheblich Fluchtgefahr begründen könnten, sind nicht ersichtlich und werden von der beteiligten Behörde auch nicht geltend gemacht.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

3.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Beschwerdeverfahren beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 Satz 1 GNotKG.

Dr. Binder

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln



**Abschrift**

39 T 6/20  
507a XIV(B) 351/19  
Amtsgericht Köln

**Landgericht Köln****Beschluss**

In der Abschiebungshaftsache

**Beteiligte:**

1. Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED]  
Staatsangehöriger,  
derzeit untergebracht in UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,  
Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]

2. Herr [REDACTED]  
Vertrauensperson des Betroffenen

3. Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Ausländerbehörde,  
Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt,  
beteiligte Behörde und Antragstellerin,

hat die 39. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 17.01.2020  
durch den Richter am Landgericht Dr. Binder als Einzelrichter

**beschlossen:**

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17.12.2019, Az. 507a XIV(B) 351/19, wird aufgehoben.
2. Der Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ist sofort wirksam.

2

4. Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich des Rechtsmittels sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen.
6. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

### Gründe:

I.

1.

Der Betroffene ist libyscher Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 29.01.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20.02.2018 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen förmlichen Asylantrag. Aufgrund einer EURODAC-Treffermeldung wurde am 27.02.2018 ein Übernahmearsuchen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin-III-VO) an Italien gerichtet. Die italienischen Behörden reagierten nicht, so dass sich aus Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO die Zuständigkeit der italienischen Behörden ergab und der Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid vom 30.04.2018 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Der hiergegen beantragte verwaltungsgerichtliche Eilrechtsschutz des Betroffenen blieb ohne Erfolg, so dass die Abschiebungsanordnung am 04.09.2018 vollziehbar wurde. Eine für den 17.01.2019 geplante Rücküberstellung nach Italien scheiterte, weil der Betroffene nicht in seiner Unterkunft angetroffen wurde. Mit Beschluss des Amtsgericht Erfurt vom 12.02.2019 – XIV 31/19 B – wurde auf Antrag der beteiligten Behörde gegen den Betroffenen Sicherungshaft angeordnet. Am 27.02.2019 erfolgte aus der Haft die Rücküberstellung nach Italien. Mit Beschluss vom 15.03.2019 – 3 T 59/19 – stellte das Landgericht Erfurt auf die Beschwerde des Betroffenen fest, dass die Anordnung der Sicherungshaft den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Der Betroffene reiste erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.03.2019 einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid des BAMF vom 02.05.2019 wurde dieser Antrag aufgrund der Zuständigkeit Italiens erneut als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet. Verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz blieb wiederum erfolglos, so dass die Abschiebungsanordnung am 31.05.2019 vollziehbar wurde. Mit Verfügung vom 28.06.2019 erhielt der Betroffene eine Duldung bis zum 16.09.2019, die mit Überstellung im Rahmen der Dublin-III-VO



## 3

erlöschen sollte. Eine für den 10.09.2019 geplante Rücküberstellung scheiterte erneut daran, dass der Betroffenen in seiner Unterkunft nicht angetroffen wurde. Die beteiligte Behörde meldete den Betroffenen nach unbekannt ab. Die ursprünglich am 30.11.2019 endende Rücküberstellungsfrist wurde am 25.09.2019 durch des BAMF bis zum 30.11.2020 verlängert. Am 14.12.2019 wurde der Betroffene bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle am Flughafen Köln/Bonn mit einem gefälschten Ausweispapier aufgegriffen und vorläufig festgenommen. Er wurde am 15.12.2019 beim AG Köln vorgeführt und es wurde zunächst Hauptverhandlungshaft angeordnet.

## 2.

Die Antragstellerin hat unter dem 17.12.2019 beim Amtsgericht Köln die Anordnung von Sicherungshaft für sechs Wochen zur Rücküberstellung im Anwendungsbereich der Dublin-III-VO gemäß Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit. n Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG beantragt. Das Amtsgericht Köln hat den Betroffenen am 17.12.2019 persönlich angehört und am gleichen Tag durch den angegriffenen Beschluss antragsgemäß Sicherungshaft bis zum 27.01.2020 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr. Dieser ergebe sich aus der Vermutung des § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG, weil der Betroffene sich in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen habe, da er sich während der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht in dem ihm zugewiesenen Wohnraum aufgehalten und sich somit seiner Überstellung entzogen habe.

Durch Schriftsatz vom 30.12.2019 hat Rechtsanwalt [REDACTED] für den Betroffenen Beschwerde gegen den Haftanordnungsbeschluss eingelegt und hilfsweise beantragt festzustellen, dass die Abschiebehaft rechtswidrig sei. Mit Schriftsatz vom 01.01.2020 hat [REDACTED] unter Vorlage einer Vollmacht des Betroffenen angezeigt, dass er die Person des Vertrauens des Betroffenen sei und beantragt, die Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG aufzuheben. Mit Schriftsatz vom 07.01.2020 hat die beteiligte Behörde zur Beschwerde Stellung genommen und mitgeteilt, dass Termin zur Überstellung des Betroffenen nach Mailand/Malpensa der 21.01.2020 sei. Mit Schriftsatz vom 08.01.2020 hat sich die Person des Vertrauens des Betroffenen der Beschwerde angeschlossen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 09.01.2020 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ausländerakte lag der Kammer in elektronischer Form vor.

## II.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 106 Abs. 2 AufenthG, §§ 58, 63, 64 FamFG).

Die Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

1.

Der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG liegt nicht vor.

a)

Gem. § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG gilt § 62 Abs. 3a AufenthG für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 lit. n Dublin-III-VO entsprechend.

Die Voraussetzungen für die Vermutung einer Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG liegen entgegen der Ansicht der Antragstellerin und des Amtsgerichts nicht vor. Hiernach wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat. Dies setzt voraus, dass der Betroffene sich einer konkret auf die Abschiebung gerichteten Maßnahme bewusst und gewollt entzogen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 22.06.2017 – V ZB 21/17, Rn. 6; Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 8 Abschiebungshaft Rn. 19, beck-online). Der Umstand, dass der Betroffene sich am 10.09.2019, als – was ihm nicht bekannt war – seine zweite Rücküberstellung nach Italien geplant war, nicht in seiner Unterkunft befunden hat, ist hierfür nicht ausreichend, zumal der Betroffene eine Duldung bis zum 16.09.2019 hatte und mangels Ankündigung nicht mit einer Abschiebung an diesem Tag rechnen musste. Ihm fehlte daher in jedem Fall der Wille, sich einer konkreten Abschiebemaßnahme zu entziehen.

b)

Aus dem Vorbringen der Antragstellerin und dem Inhalt der Ausländerakte ergeben sich auch keine Tatsachen, die nach den weiteren Alternativen der §§ 2 Abs. 14 S. 1, 62 Abs. 3 AufenthG eine Fluchtgefahr begründen könnten und zu denen der Betroffene gegebenenfalls erneut hätte angehört werden müssen.

Der Betroffene hat nicht ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG). Der Umstand, dass er wiederholt äußerte, er wolle nicht nach Italien, lässt nicht bereits auf eine Entziehungsabsicht schließen. Eine Erklärung im Sinne von § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG liegt vor, wenn der Ausländer klar zum Ausdruck bringt, dass er nicht freiwillig in den in der

Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat reisen und sich vor allem auch nicht für eine behördliche Durchsetzung seiner Rückführung zur Verfügung halten würde (BGH, Beschl. v. 23.1.2018 – V ZB 53/17, FGPrax 2018, 135, beck-online). Solches hat der Betroffene nicht zum Ausdruck gebracht.

Auch die widerlegliche Vermutung des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG liegt nicht vor. Hiernach wird Fluchtgefahr vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Zwar spricht hier einiges dafür, dass der Betroffene seinen Aufenthaltsort nach Ablauf der Ausreisefrist ohne Mitteilung an die Behörde gewechselt hat. Weder aus dem Vorbringen der Antragstellerin noch aus der Ausländerakte ergibt sich indes, dass der Betroffene über seine Mitteilungspflicht und die möglichen Folgen eines Verstoßes in einer für ihn verständlichen Sprache belehrt worden ist. Zwar enthält der Bescheid des BAMF vom 2.05.2019 als Anlage eine entsprechende Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG. Dass der Betroffenen diese Belehrung erhalten hat und dass dies in einer für ihn verständlichen Sprache erfolgt ist, ergibt sich aus der Ausländerakte aber nicht. Hierauf ist die beteiligte Behörde mit Verfügung vom 15.01.2020 hingewiesen worden und hat erklärt, keine weiteren Nachweise für eine Belehrung vorbringen zu können.

c)

Schließlich ist für die Kammer auch nicht erkennbar, dass der in § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG geregelte, spezifisch für die Inhaftnahme im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung geltende Anhaltspunkt für Fluchtgefahr gegeben ist. Es kann auf Grundlage der Ausländerakte schon nicht festgestellt werden, dass der Betroffene Italien vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat. Ein in der Ausländerakte befindliches (übersetztes) Schreiben des Gouverneur der Provinz Como vom 22.01.2018 (Bl. 81ff. der Ausländerakte) legt eher nahe, dass das laufende Verfahren in Italien zum Zeitpunkt der ersten Einreise des Betroffenen in die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen war, bevor er Italien verlassen hat. Über ein Verfahren in Italien nach seiner aus der Haft erfolgten Rücküberstellung im Februar 2019 lassen sich der Ausländerakte soweit ersichtlich nur die Angaben des Betroffenen in seiner Anhörung durch das BAMF am 15.04.2019 entnehmen, in welcher er angegeben hat, dass er bereits am Tag seiner Rücküberstellung einen

## 6

Beschluss eines italienischen Gerichts erhalten habe, dass er nicht in Italien bleiben dürfe.

d)

Andere Tatsachen, die unter Zugrundelegung von § 2 Abs. 14 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 3a und b AufenthG eine erheblich Fluchtgefahr begründen könnten, sind nicht ersichtlich und werden von der beteiligten Behörde auch nicht geltend gemacht.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

3.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Beschwerdeverfahren beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 Satz 1 GNotKG.

Dr. Binder